

Liebe Leserin, lieber Leser

Mit der vorliegenden Ausgabe der **T & R info** orientieren wir Sie über aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht, welche Thematik des diesjährigen T & R Business-Apéro waren.

### **Schweizer Aufsicht über die Revision**

Die T & R AG hat von der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde die Bestätigung für die definitive Registrierung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen erhalten.

Diese Registrierung stellt einen grossen Meilenstein in unserer Strategie dar. Die T & R AG ist die einzige mittelständische Gesellschaft im Espace Mittelland, welche diese Registrierung erreicht hat. Lediglich 21 Revisionsgesellschaften sind bisher von der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen anerkannt worden.

Diese Registrierung ist insbesondere eine Bestätigung, dass das von unserer Gesellschaft seit mehreren Jahren eingeführte und täglich gelebte Qualitätssicherheitssystem nicht nur wirksam ist, sondern auch den hohen Anforderungen der eidgenössischen Aufsichtsbehörde genügt.

Dieses Qualitätssicherheitssystem, das insbesondere unseren Kunden zugute kommt, wird regelmässig gepflegt und falls notwendig auch erweitert. Es stellt sicher, dass die von unserer Gesellschaft erbrachten Revisionsdienstleistungen den hohen Ansprüchen unserer Kundschaft entsprechen.

Zu guter Letzt informieren wir Sie auf Seite 4 über die T & R Mitgliedschaft beim Beraternetzwerk NEXIA International sowie über die kommenden Veranstaltungen der T & R AG.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre.

Freundliche Grüsse  
T & R AG  
Gümligen | Biel | Kerzers | Murten

## **Der praktische Tipp**

### *Einkäufe in die 2. Säule bei Selbständigerwerbenden*

Im Gegensatz zu der 1. Säule (AHV), in welcher ein allgemeines Versicherungsobligatorium besteht, sind Selbständigerwerbende frei sich einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule anzuschliessen.

Analog der Unselbständigerwerbenden haben auch Selbständigerwerbende mit Anschluss an einer Vorsorgeeinrichtung die Möglichkeit, allfällige Deckungslücken mit Einkäufen zu schliessen.

Diese Einkäufe sind bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften steuerlich abzugsfähig und reduzieren im Umfang von 50% die Bemessungsgrundlage für die persönlichen AHV-Beiträge.

Da diese Einkäufe in der Regel ausserhalb der Geschäftstätigkeit und damit auch der Buchhaltung getätigt werden, erfolgte in der Vergangenheit die steuerliche Deklaration mehrheitlich mittels der von der Vorsorgeeinrichtung zugestellten Einkaufsbescheinigung im Rahmen der persönlichen Steuererklärung der Selbständigerwerbenden.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit erfordert keine buchhalterische Berücksichtigung des Einkaufs, womit dieses Vorgehen ausreichend und korrekt war. Die AHV-Ausgleichskassen ermitteln aber die Beiträge der Selbständigerwerbenden nach dem von der Steuerverwaltung veranlagten Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Diese Angaben sind für die Ausgleichskassen verbindlich und erfordern für die korrekte Ermittlung der AHV-Beiträge somit die Verbuchung des hälftigen Einkaufs in der Buchhaltung.

Es empfiehlt sich die hälftige Verbuchung vorzunehmen und im Veranlagungsverfahren die steuerliche Berücksichtigung sowie Berechnung der AHV-Beiträge sorgfältig zu prüfen.

### Einleitung

Im Verlauf des letzten Jahres und per 1.1.2011 hat sich das Steuerrecht sowohl auf Stufe des Bundes als auch der Kantone/Gemeinden teilweise massgebend geändert. Diese Entwicklungen bildeten Gegenstand des T & R Business-Apéro 2011. Nachstehend werden die wesentlichen Inhalte der Präsentation stichwortartig zusammengefasst<sup>1</sup>.

### Stufe Bund

Die bundesrechtlichen Entwicklungen sind geprägt durch die auf den 1.1.2011 in Kraft gesetzte letzte Tranche der Unternehmenssteuerreform II. Die weiteren Neuerungen haben das Augenmerk etwas weniger auf sich gezogen.

#### Unternehmenssteuerreform II

Eine hauptsächliche Neuerung im Bereich der **Kapitalgesellschaften und Genossenschaften** bildet das **Kapitaleinlageprinzip**, welches das Nennwertprinzip abgelöst hat. Der Haupteffekt ist, dass private Beteiligungsinhaber neu neben dem Grund- oder Stammkapital auch Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse einkommens- und verrechnungssteuerfrei vereinnahmen können. Im Rahmen der Umsetzung haben sich auf technischer und politischer Ebene Kontroversen ergeben. In technischer Hinsicht ist die von der Eidg. Steuerverwaltung publizierte Verwaltungspraxis nicht in allen Teilen unumstritten (z.B. bezüglich Sanierungen). Politisch ist eine Debatte deshalb entbrannt, weil die resultierenden Mindereinnahmen markant höher sein sollen als ursprünglich angenommen, weswegen nicht auszuschliessen ist, dass die technische Handhabung des Kapitaleinlageprinzips bereits in absehbarer Zukunft modifiziert werden könnte. Ferner ist der **Beteiligungsabzug** sowohl auf Beteiligungserträgen als auch auf Kapitalgewinnen erweitert worden.

Bei **Personenunternehmen** sticht die **privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung** hervor.

Gibt eine Person ihre selbständige Erwerbstätigkeit nach dem 55. Altersjahr oder infolge Invalidität auf, werden die in den letzten zwei Jahren vor Geschäftsaufgabe realisierten stillen Reserven neu auch auf Bundesebene bevorzugt besteuert. Daneben wurden verschiedene **Steueraufschubstatbestände** eingeführt, namentlich bei der

Überführung einer Liegenschaft des Geschäfts- ins Privatvermögen, bei der Verpachtung eines Geschäftsbetriebs sowie bei der Erbteilung von Geschäftsbetrieben, die nicht von allen Erben übernommen werden.

#### Weitere Neuerungen

Das Bundesrecht wurde per 2011 weiter punktuell revidiert (u.a. neue Maximalbeiträge Säule 3a, Ausgleich kalte Progression, Einführung Elterntarif und Parteispindenabzug).

### Stufe Kantone

#### Kanton Bern

Zunächst mussten **von Bundesrechts wegen** gewisse Massnahmen **zwingend** in das kantonale Steuergesetz überführt werden. Davon betroffen sind in erster Linie die Elemente der **Unternehmenssteuerreform II** (vgl. oben). In diesem Zusammenhang besteht eine Nuance bei der Besteuerung von Liquidationsgewinnen Selbständigerwerbender. Diese nahm der Kanton Bern schon bislang in privilegierter Weise vor. Eine leichte Abweichung zur direkten Bundessteuer besteht ab 2011 noch darin, dass mindestens CHF 260'000 des Liquidationsgewinns zum Vorsorgetarif besteuert werden.

Unter dem Titel **«Entlastungen»** erfolgten sodann gewisse Modifikationen, wobei speziell die Senkung des Tarifs bei Kapitaleistungen aus Vorsorge und die Verstärkung der Vermögenssteuerbremse nach Art. 66 des Steuergesetzes erwähnenswert sind.

Schliesslich wurden weitere Elemente des **Steuergesetzes angepasst**. Bei den juristischen Personen werden neu **die (kantonalen/kommunalen) Gewinnsteuern an die Kapitalsteuer angerechnet**.

#### Kanton Freiburg

Neben der Umsetzung der Regelungen der Unternehmenssteuerreform II sind die weiteren kantonalen Neuerungen gleich oder ähnlich wie im Kanton Bern. Zu bemerken ist, dass das Gesamteinkommen von Ehepaaren neu nur noch zu 50% für die Satzbestimmung beigezogen wird (alt 56%). Zudem wurde die Gewinnsteuer juristischer Personen auf 8.5% und die Kapitalsteuer auf 1.6‰ reduziert. **Die Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer wurde indessen nicht eingeführt.**

<sup>1</sup> Die Präsentation findet sich auf unserer Website unter [www.tr-bern.ch/veranstaltungen/Business-Apéro](http://www.tr-bern.ch/veranstaltungen/Business-Apéro)

## **Kanton Solothurn**

Der Kanton Solothurn vollzog hinsichtlich der **Teilbesteuerung** per 1.1.2011 einen Systemwechsel, und zwar weg vom Teilsatz- zum Teileinkünfteverfahren, das auch für die direkte Bundessteuer zur Anwendung gelangt. Zudem wurde die **Teilbesteuerung** gemäss Gesetz auf geldwerte Leistungen ausgedehnt. Bisher kam sie nur bei formellen Dividenden zur Anwendung. Ferner ist vorgesehen, per 2012 den Gewinnsteuersatz von 9% auf 8.5% abzusenken. Gleich wie im Kanton Bern wird neu die **Gewinn- an die Kapitalsteuer angerechnet**.

Im Bereich der natürlichen Personen wurde im Zusammenhang mit Liegenschaftskosten die **Dumont-Praxis** abgeschafft. Überdies entfällt im Kanton Solothurn bei Kauf einer Liegenschaft für dauerndes selbstbewohntes Wohneigentum die **Handänderungssteuer**.

## *Weitere Entwicklungen / Ausblick*

### **Stufe Bund**

Die folgenden Gesetzgebungsprojekte sind entweder abgeschlossen oder in Behandlung:

#### – **Besteuerung Mitarbeiterbeteiligungen:**

Die Besteuerung geldwerter Vorteile, die Arbeitnehmer aus der Zuteilung von Mitarbeiteraktien, Mitarbeiteroptionen usw. erzielen, wird neu durch ein Bundesgesetz geregelt, das (frühestens) auf 2012 in Kraft treten wird.

#### – **Abschaffung Eigenmietwertbesteuerung:**

Der Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter» ist ein Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe entgegen gestellt worden. Die Wirtschaftskommission des Nationalrats empfahl dem Rat im April 2011 indessen, anlässlich der Sommersession 2011 die Initiative abzulehnen und auf den Gegenvorschlag nicht einzutreten. Das weitere Schicksal der Vorlage ist derzeit ungewiss.

#### – **Bauspar-Initiative:**

Stände- und Nationalrat haben zu einem indirekten Gegenvorschlag zur Initiative zugestimmt, der im wesentlichen vorsieht, dass Steuerpflichtige ein Bausparkonto über max. 10 Jahre mit jährlich max. CHF 10'000 öffnen können. Die Einlagen sind vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig, wobei die geöffneten Mittel innert 5 Jahren nach Ablauf des Sparvertrags zweckgebunden eingesetzt werden müssen, ansonsten eine Nachbesteuerung erfolgt. Das Ergebnis der Schlussabstimmung ist zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht bekannt.

#### – **Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten:**

Gemäss einer vom Bundesrat im März 2011 verabschiedeten Botschaft sollen berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten künftig bei der direkten Bundessteuer bis zu einem Maximalbeitrag von CHF 6'000 (Kantone dürfen die Höhe für die Kantons- und Gemeindesteuern

autonom bestimmen) abgezogen werden können. Die Vorlage bezweckt die Beseitigung der kantonalen Unterschiede in der Auslegung der verschiedenen Bildungskostenbegriffe, birgt aber gleichzeitig das Risiko in sich, dass sich künftig die Auslegungstreite lediglich verlagern, hin zum Begriff der «Berufsorientierung».

#### – **Unternehmenssteuerreformen II und III:**

Auf die nun vollständig in Kraft gesetzte Unternehmenssteuerreform II könnte bezüglich der Umsetzung des Kapitaleinlageprinzips zurückgekommen werden (vgl. oben) und kann aus dieser Optik noch nicht als endgültig erledigt betrachtet werden. Komplett blockiert ist zudem das Verfahren um die Unternehmenssteuerreform III, welche mit ihren sehr interessanten Inhalten (bspw. Abschaffung von Emissionsabgabe und Kapitalsteuer, Neuregelung des Beteiligungsabzugs, Ausdehnung von Verlustverrechnungsmöglichkeiten, Anpassung Holdingbesteuerung, Abschaffung Domizilgesellschaften) Spielball im nach wie vor nicht beigelegten Steuerstreit mit der EU ist.

## **Kanton Bern**

Die parlamentarische Debatte zur Initiative «Faire Steuern – für Familien» bzw. deren Gegenvorschlag ist lanciert worden. Wäre die Volksinitiative erfolgreich, würden einige der auf 2011 umgesetzten Entlastungen rückgängig gemacht. Zudem käme es zur – politisch brisanten – Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand. Diese Abschaffung wäre im Gegenvorschlag zur Initiative nicht vorgesehen.

## *Gerichtsentsehide*

Zur Abrundung wird aus der Vielzahl der Gerichtsentsehide, die im Lauf des letzten Jahres ergangen sind, auf zwei Bundesgerichtsurteile hingewiesen:

- Gemäss **BGE 2C\_658/2009 vom 12.3.2010** sind Einkäufe in die 2. Säule einkommenssteuerlich generell nicht mehr abziehbar, wenn innerhalb von drei Jahren ein Kapitalbezug erfolgt. Die Kantone setzen diesen Entscheid unterschiedlich um. In Bern bleiben Einkäufe nach Feststellen einer Sperrfristverletzung steuerlich unangetastet (keine Korrektur einer offenen oder Nachbesteuerung einer rechtskräftigen Veranlagung). Allerdings werden die Kapitalleistungen bis zur Höhe der sperrfristverletzenden Einkäufe zusammen mit dem ordentlichen Einkommen zum ordentlichen Tarif besteuert.
- **BGE 2C\_319/2009 vom 26.1.2010** hält fest, dass an der Quelle besteuerte internationale Wochenaufenthalter und Grenzgänger ihre vergleichsweise hohen Berufskosten (Fahrkosten, Wohnungsmieten, aber z.B. auch Einkäufe in die 2. Säule) gleich wie im ordentlichen Veranlagungsverfahren Besteuerte geltend machen dürfen. Diese Möglichkeit kannte der Kanton Bern bereits vor Publikation dieses Entscheids.

## T&R AG neu Mitglied beim Beraternetzwerk NEXIA International

Eine Vielzahl unserer KMU-Kunden weitet ihre Geschäftstätigkeit in den Europäischen Raum aus. Dadurch ergeben sich regelmässig internationale Fragestellungen, die wir mit ausländischen Beratern zu lösen suchen. Aus diesem Grund hat die T & R AG in den letzten Monaten verschiedene internationale Beraternetzwerke evaluiert und geprüft.

Deshalb freut es uns jetzt ausserordentlich, Ihnen mitteilen zu können, dass der Verwaltungsrat der T & R AG anlässlich seiner Sitzung vom 23. Mai 2011 die Mitgliedschaftsvereinbarung mit dem renommierten internationalen Beraternetzwerk NEXIA International unterzeichnet hat.

Nachdem die T & R AG bereits Ende Februar 2011 durch einen Vertreter des Netzwerkes einer sorgfältigen Qualitätsprüfung unterzogen wurde, hat das NEXIA-Board am 6. April 2011 gestützt auf die Resultate dieser Überprüfung unser Aufnahmegesuch gutgeheissen. Die Unabhängigkeit der T & R AG wird durch diese Mitgliedschaft in keiner Weise tangiert.

Wir sind überzeugt, mit NEXIA einen qualitativ hochstehenden und effizienten Netzwerkpartner gefunden zu haben, dessen Mitgliedsfirmen uns und unsere Kunden bei grenzüberschreitenden Sachverhalten und Fragestellungen in einer Qualität unterstützen können, wie das unsere Klienten von uns erwarten und gewöhnt sind. Mit 590 Niederlassungen in 105 Ländern und einer Mitarbeiterzahl von weltweit insgesamt 20'600 Personen ist gewährleistet, dass wir bei internationalen Fragestellungen jederzeit einen kompetenten Ansprechpartner im Ausland zur Verfügung haben werden. Da die Mitgliedschaft mit keinerlei Exklusivität verbunden ist, sind wir gleichzeitig frei, wie bisher mit lokalen Partnern unserer Kunden zusammen zu arbeiten, wenn dies gewünscht wird.

Da es sich bei den ausländischen Mitgliedsfirmen von NEXIA um Beratungsgesellschaften handelt, die mit der T & R AG – insbesondere was die Dienstleistungspalette sowie das Qualitätsverständnis anbelangt – vergleichbar sind, können unsere Kunden aus allen drei Geschäftsbereichen (Wirtschaftsberatung, Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung) von unserer neuen Mitgliedschaft profitieren.

## Vorschau

### «Umzugs-Apéro» in Biel, 30. Juni 2011, ab 13.30 Uhr

Anlässlich des Domizilwechsels unserer Niederlassung im Seeland findet am neuen Standort in Biel ein Apéro statt. Das Programm sieht ab 14.00 Uhr jeweils zur vollen Stunde kurze Crash-Kurse in Steuern vor.

Nähere Informationen mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung finden Sie unter:  
[www.tr-bern.ch/veranstaltungen](http://www.tr-bern.ch/veranstaltungen)

### Steuerseminar in Bern, 30. August 2011

«M & A – Transaktionen und Steuern sowie Einsatz von Holdingstrukturen»

Weitere Informationen zum Tagesseminar mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung erhalten Sie unter:  
[www.tr-bern.ch/veranstaltungen](http://www.tr-bern.ch/veranstaltungen)

### T & R Herbst-Forum, 25. Oktober 2011

Referent am diesjährigen T & R Herbst-Forum ist Dr. David Bosshart, CEO des Gottlieb Duttweiler Instituts in Rüschlikon/Zürich. Weitere Informationen zum T & R Herbst-Forum mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung erhalten Sie unter: [www.tr-bern.ch/veranstaltungen](http://www.tr-bern.ch/veranstaltungen)

### MWST-Kursangebot 2011

Trotz Vereinfachungsbestrebungen bleibt die MWST eine anspruchsvolle Materie. Gerne geben wir unser Spezial-know-how anlässlich der MWST-Kurse weiter. Unser Kursprogramm sieht Folgendes vor (Kursort Bern):

---

Mittwoch 19.10.2011 MWST-Grundlagen (Teil 1)

---

Mittwoch 26.10.2011 MWST-Grundlagen (Teil 2)

---

Dienstag 01.11.2011 MWST-CH-Hochschulen

---

Dienstag 08.11.2011 MWST-Non-Profit-Organisationen

---

Dienstag 15.11.2011 MWST bei grenzüberschreitenden  
Transaktionen (½ Tag)

---

Dienstag 15.11.2011 MWST in der EU (½ Tag)

---

Dienstag 22.11.2011 MWST-News (½ Tag)  
vormittags oder nachmittags

---

Die detaillierte Kursausschreibung folgt. Sie können sich jetzt schon online anmelden unter:  
[www.tr-bern.ch/veranstaltungen](http://www.tr-bern.ch/veranstaltungen)